



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der  
30. Ratssitzung vom  
8. März 2007 beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation Nr. 186 2004/2008**

von René Kuhn

namens der SVP-Fraktion

vom 9. Oktober 2006

(StB 107 vom 31. Januar 2007)

### **Gesetzwidrige Tempo-30-Zonen**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Tempo 30 in der Stadt Luzern wurde auf Quartierstrassen bisher ausschliesslich mit der Verkehrssicherheit begründet. Die Anordnung aller Tempo-30-Zonen in der Stadt Luzern stützt sich deshalb auf den Artikel 108 der Signalisationsverordnung (SSV) ab, welcher in Abs. 1 besagt: „Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde oder das Bundesamt für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten anordnen.“

Gestützt auf den gleichen Artikel 108 der SSV kann Tempo 30 auch zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung angeordnet werden. Tempo 30 ist bekanntlich eine Massnahme, welche sich unter anderem auch positiv auf die Lärmimmissionen für die Anwohner auswirkt. Deshalb wird sie im Rahmen von Lärmsanierungsprojekten (LSP) an Gemeindestrassen oftmals empfohlen. Bei den betreffenden Strassen handelt es sich jeweils um solche, welche eine beträchtliche Verkehrsbelastung aufweisen. In Luzern wurde Tempo 30 deshalb zur Reduktion der Lärmimmissionen an der Dreilindenstrasse eingeführt, an der Hünenbergstrasse wird die gleiche Massnahme nun geplant.

Alle in der Stadt Luzern eingeführten Geschwindigkeitsreduktionen auf 30 km/h stützen sich somit auf Art. 108 SSV und basieren damit auf einer rechtlich korrekten Grundlage. Die konkreten Fragen der Interpellation können deshalb wie folgt beantwortet werden:

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch  
www.StadtLuzern.ch

*Zu 1. und 2.:*

*Sind in der Stadt Luzern bestehende oder geplante Tempo-30-Zonen von diesem Urteil betroffen?*

*Wenn Ja, um welche Strassen handelt es sich?*

Es gibt in der Stadt Luzern keine Tempo-30-Zonen, welche aufgrund des Bundesgerichtsurteils aufgehoben werden müssten.

*Zu 3. und 4.:*

*Hat der Stadtrat eine Überprüfung der bestehenden oder geplanten „Tempo-30-Zonen“ angeordnet? Wenn ja, wurde der Kanton miteinbezogen?*

*Wird wegen der allenfalls mit höchstrichterlichem Urteil folgenden Abklärungen die laufende Einführung von Tempo 30 sistiert, um mögliche Folgekosten (Rückbau etc.) zu verhindern?*

Die Rechtmässigkeit der bestehenden und geplanten Tempo-30-Zonen ist gegeben, weshalb weder der Kanton in die Überprüfung einbezogen werden muss noch geplante Einführungen neuer Zonen sistiert werden müssen.

*Zu 5. bis 8.:*

*Werden in Tempo-30-Zonen, die eigentlich gemäss der Signalisationsverordnung nicht hätten in Tempo-30-Zonen umgewandelt werden dürfen, weiterhin Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt, obwohl eigentlich der rechtliche Grund für die Geschwindigkeitskontrollen fehlt, da ja widerrechtlich Bussen ausgesprochen werden?*

*Werden allfällige widerrechtlich eingeführte Tempo-30-Zonen wieder aufgehoben?*

*Werden allfällig widerrechtlich abgezockte Bussen zurückerstattet?*

*Wenn Frage 7 mit Ja beantwortet wird: Um welchen Betrag handelt es sich?*

Eine detaillierte Antwort erübrigt sich, da alle Tempo-30-Zonen in der Stadt Luzern rechtskonform sind.

Stadtrat von Luzern

